



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at

Wien, am 02. April 2026
Zl. K-812/310326/PI,TR

GZ: 2026-0.268.640

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Ad § 57:

Wie bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt, begrüßt der Österreichische Gemeindebund den Vorschlag eine gesetzliche Grundlage für die bereits in der Praxis üblichen privatrechtlichen Vereinbarungen im Rahmen der Energiewendebeteiligung zu schaffen. Wie aber auch ausgeführt, gibt es aus unserer Sicht noch einen Anpassungsbedarf. Bedauerlicherweise haben unsere Forderungen jedoch bislang keinen Eingang in den Gesetzesvorschlag gefunden, weshalb wir diese hiermit noch einmal anführen dürfen:





1. Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs können Standortgemeinden mit den Projektwerbern Vereinbarungen über ein Entgelt für neu errichtete Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen abschließen. Nach unserer Auffassung ist diese Aufzählung der Vorhaben abschließend zu verstehen. Damit wären z.B. Batteriespeicheranlagen, Umspannwerke und Rechenzentren aber auch andere Energieanlagen, nicht von dieser Regelung erfasst, obwohl diese ebenso Gemeindeinfrastruktur in Anspruch nehmen. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, für alle Energieanlagen einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur – und nicht bloß für Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen – eine rechtliche Grundlage für den Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen zu schaffen.

Wir fordern deshalb eine Anpassung des § 57 dahingehend, dass es sich bei Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen um eine beispielsweise Aufzählung handelt samt einer grundlegenden erweiterten Klarstellung, dass Gemeinden auf Basis dieses Gesetzes für alle Energieanlagen einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur Vereinbarungen zur finanziellen Abgeltung treffen dürfen.

2. Die oben angeführte „Öffnung“ des § 57 auch für andere Energieanlagen als Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen ist auch im Hinblick auf elektrische Leitungsanlagen von Relevanz. Im Vergleich zum Ministerialentwurf sind elektrische Leitungsanlagen nun nicht mehr im Entwurf angeführt. Aufgrund der abschließenden Aufzählung der Energieanlagen ist unserer Auffassung nach, der Abschluss einer Vereinbarung über ein Entgelt für elektrische Leitungsanlagen nicht vom Geltungsbereich des Abs. 1 erfasst.





Neu im Vergleich zum Ministerialentwurf ist hingegen der Abs. 4, wonach für neu errichtete elektrische Leitungsanlagen auf der Spannungsebene 380 kV vom Übertragungsnetzbetreiber eine Energiewendebeteiligung in Höhe von 98.000 Euro pro Kilometer 380 kV-Leitung als einmalige Abfindung zu leisten ist. Im Gegensatz zu Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen soll hinsichtlich 380 kV-Leitungen somit keine Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 mit den Gemeinden und den Netzbetreibern abgeschlossen werden, sondern stattdessen eine einmalige Abfindung erfolgen. Grundsätzlich spricht aus Sicht der Gemeinden nichts gegen die vorgeschlagene Abfindung für elektrische Leitungsanlagen.

Weshalb es eine Abfindung für 380 kV-Leitungen und nicht auch für andere Spannungsebenen (z.B. 220 und 110 kV-Leitungen) geben soll, lässt sich dem Entwurf nicht entnehmen. Nachdem jedoch auch letztere die Infrastruktur der Gemeinde beanspruchen und das Lebensumfeld der Bevölkerung beeinflussen, erscheint es uns sachlich gerechtfertigt, ebenso für diese elektrischen Leitungsanlagen einen Ausgleich zu schaffen. Aus diesem Grund sollte § 57 für elektrische Leitungsanlagen geöffnet und damit eine gesetzliche Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Netzbetreibern und Gemeinden geschaffen werden.

Wir fordern daher, den § 57 dahingehend zu ergänzen, dass Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 auch für elektrische Leitungsanlagen abgeschlossen werden dürfen, sofern für diese nicht ohnedies gemäß des Abs. 4 eine einmalige Abfindung zu leisten ist.





Zudem ist legislativ klarzustellen, dass diese Abfindungszahlungen der Netzbetreiber an die Gemeinden unabhängig von möglichen Forderungen von Grundeigentümern bzw. Zahlungen an diese für die Grundinanspruchnahme entstehen.

3. Der Wortlaut des Abs. 1 schränkt die „Energiewendebeteiligung“ auf neuerrichtete Anlagen ein. Darüber hinaus wäre aufgrund des nunmehr neu hinzugefügten Absatz 3 bei bereits erfolgten Zahlungen oder Beteiligungen an die Standortgemeinde oder bei einer Verpflichtung des Projektwerbers zu solchen Zahlungen eine Vereinbarung gemäß Abs. 1 unzulässig. Damit wäre unseres Erachtens aber der Abschluss einer neuen Vereinbarung im Falle einer wesentlichen Änderung bzw. eines Repowerings bestehender Energieanlagen sowie elektrischer Leitungsanlagen nicht erlaubt.

Wir fordern daher eine Ergänzung des Entwurfs dahingehend, dass bei einer wesentlichen Abänderung bzw. einem Repowering der Energieanlagen sowie elektrischen Leitungsanlagen eine Vertragsanpassung oder ein Abschluss von Neuverträgen zulässig ist.

4. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass aufgrund der Einschränkung auf neu errichtete Anlagen durchaus die Gefahr gesehen wird, dass Betreiber, die bereits jetzt entgeltliche Vereinbarungen mit den Gemeinden abgeschlossen haben, sich nach Inkrafttreten des Gesetzes auf dieses berufen und ihre vereinbarten Zahlungen einstellen.





Wir fordern daher eine Ergänzung des § 57 dahingehend, dass bereits getroffene Vereinbarungen weiterhin gültig bleiben.

Ad § 6:

Aus Sicht der Gemeinden werden Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung grundsätzlich begrüßt. Zur vorgeschlagenen Verfahrenskonzentration haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt. Nachdem unsere Forderungen auch in diesem Punkt bislang keinen Eingang gefunden haben, dürfen wir diese hiermit noch einmal anführen:

1. Durch § 6 wird erheblich in die Gemeindeautonomie eingegriffen. Dieser Eingriff in die Kompetenz der Gemeinden ist nicht nur verfassungsrechtlich problematisch, sondern darüber hinaus kontraproduktiv zur gewünschten Verfahrensbeschleunigung. Denn neben den Bemühungen um raschere Verfahren ist weiters auf die Akzeptanz der Bevölkerung hinsichtlich der Energieanlagen Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinden sind bei solchen Projekten unverzichtbare Partner von übergeordneten Behörden und Projektbetreibern.

Obwohl der bisherige Ausbau der erneuerbaren Energieträger ohne die Unterstützung der Gemeinden kaum in diesem Ausmaß gelungen wäre, wird in der nunmehr vorliegenden Regierungsvorlage keinerlei Rücksicht auf die Gemeinden genommen. Vielmehr werden ihnen durch das konzentrierte Genehmigungsverfahren sämtliche Entscheidungsmöglichkeiten in ihren bisherigen Zuständigkeitsbereichen (z.B. Bauverfahren) entzogen. Im vereinfachten und im Anzeigeverfahren (Einparteienverfahren) schließt der Entwurf sogar die Parteienstellung der Gemeinden aus (!).





Wir fordern deshalb, dass den Gemeinden in sämtlichen Verfahrensarten zumindest eine Parteistellung eingeräumt wird.

Ad §§ 38 ff:

Der Entwurf enthält umfangreiche Regelungen über die Festlegung von Trassen für elektrische Leitungen, die durch Verordnung des zuständigen Bundesministers bzw. der jeweiligen Landesregierung zu konkretisieren bzw. zu erlassen sind.

Die in der überörtlichen Raumplanung festgelegten Trassen müssen von den Gemeinden in den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen ersichtlich gemacht werden. In diesen verordneten Trassenkorridoren sind weder Baulanderweiterungen noch Grünlandsonderausweisungen sowie andere Sonderflächenausweisungen noch Bebauungen zulässig, außer der Bundesminister bzw. die jeweilige Landesregierung erlauben solche Maßnahmen durch gesonderten Bescheid.

Solche Trassenfestlegungen können daher die Gestaltungsmöglichkeiten von Gemeinden auf dem Gebiet der (örtlichen) Raumplanung stark einschränken und die Weiterentwicklung einer Gemeinde behindern, vor allem wenn man bedenkt, dass diese Trassen in der Praxis flächenmäßig sehr breit ausfallen können. Im vorliegenden Entwurf werden die Interessen der Gemeinden jedoch lediglich am Rande berücksichtigt (siehe dazu §§ 19, 41, 44 Abs. 4, 51 Abs. 5); dies ist nicht ausreichend. Die genannten Ausführungen zur Trassenfestlegung gelten gleichermaßen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.





Österreichischer
Gemeindebund

Wir fordern deshalb, dass die betroffenen Gemeinden zumindest Gelegenheit bekommen, ihren Standpunkt im Verfahren der Trassenfestlegung sowie der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten mit Nachdruck einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel